

**Miet- und Benutzungsordnung
vom 30. April 1994 der Gemeinde Gailingen am Hochrhein für die
Räumlichkeiten des „Schlosskellers“ im Gebäude des
Liebenfelsischen Schlösschens,
Bergstraße 28, 78262 Gailingen am Hochrhein
(geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.1995)**

Präambel

Das „Liebenfelsische Schlösschen“, Bergstraße 28, Gailingen am Hochrhein, ist ein Gemeindezentrum, in welchem die Katholische Kirchengemeinde Gailingen am Hochrhein, die Evangelische Kirchengemeinde Gailingen am Hochrhein, die politische Gemeinde Gailingen am Hochrhein sowie ein privater Investor Räumlichkeiten besitzen. Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein besitzt im Gebäude des „Liebenfelsischen Schlösschens“ die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten:

- „Domherren-Saal“ (2. Obergeschoss)
- „Schlosskeller“ mit Nebenraum einschl. Küchenzeile und Theke (Untergeschoss)

Der „Domherren-Saal“ ist der ausschließlichen Nutzung für Zwecke der Gemeinde Gailingen am Hochrhein vorbehalten. Eine Vermietung bzw. Gebrauchsüberlassung an externe Nutzer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Räumlichkeiten im „Schlosskeller“ stehen externen Nutzern nach Maßgabe der nachstehenden Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung:

I. Allgemeines

Der „Schlosskeller“ im Gemeindezentrum „Liebenfelsisches Schlösschen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gailingen am Hochrhein. Die Einwohner der Gemeinde und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen im Sinne von § 10 der Gemeindeordnung (GemO) sind im Rahmen des geltenden Rechts und nach Maßgabe dieser Miet- und Benutzungsordnung berechtigt, diese öffentliche Einrichtung nach gleichen Grundsätzen zu benützen. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

1. Die Räumlichkeiten des „Schlosskellers“ dienen insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen sowie von Ausstellungen, Tagungen

und Seminaren. Weitere Nutzungen können im Einzelfall mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

2. Tieraussstellungen sind ausgeschlossen.

3. Der „Schlosskeller“ besteht aus den folgenden Räumen:

- großer Veranstaltungsraum
- kleiner Nebenraum mit Küchenzeile und Theke
- WC-Anlage mit Behinderten-Toilette

4. Die Räumlichkeiten des „Schlosskellers“ werden ausschließlich vom Bürgermeisteramt Gailingen am Hochrhein, Hauptstraße 7, 78262 Gailingen am Hochrhein, Tel. 07734 88-10 als Vermieterin zur Benutzung überlassen.

II. Vermietung

1. Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des „Schlosskellers“ muss mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Gailingen am Hochrhein – Bürgermeister-Sekretariat – gestellt werden. Die Zustimmung zur beantragten Nutzung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für das Bürgermeisteramt unverbindlich.

2. Mit Abschluss des schriftlichen Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an. Die Bestimmungen der Miet- und Benutzungsordnung werden Vertragsbestandteil des Mietvertrages und diesem als Anlage beigefügt.

3. Von der Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Bürgermeisteramt schriftlich bestätigt wurden.

4. Veranstalter ist der Mieter. Die Räume des „Schlosskellers“ einschl. Inventar werden nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung bzw. nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck überlassen. Eine Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramtes zulässig. Der Veranstalter hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besuchern, nicht aber zwischen Besuchern und der Gemeinde Gailingen am Hochrhein.

5. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde Gailingen am Hochrhein nicht zu verantwortenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er deswegen vom Mietvertrag zurück, so hat er eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese beträgt bei einer Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor der Veranstaltung 25 %, danach 50 % des Benutzungsentgelts, zzgl. der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Beträge sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

6. Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Veranstalter mindestens **3 Monate** vor der geplanten Veranstaltung zurücktritt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Zeitraum möglich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu ersetzen.

7. In Härtefällen kann das Bürgermeisteramt auf Antrag die Ausfallentschädigung erlassen.

8. Dem Bürgermeisteramt steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grunde zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn dem Bürgermeisteramt nach Abschluss des Mietvertrages bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung u. U. Anlass zu Tumulten oder Ausschreitungen geben kann oder in ihrer Art der Bestimmung des „Gemeindezentrums“ oder der öffentlichen Einrichtung widerspricht.

Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist, ist das Bürgermeisteramt dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

Bei höherer Gewalt ist der Aufwendungsersatz durch das Bürgermeisteramt ausgeschlossen.

III. Miete und Nebenkosten

1. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des „Schlosskellers“ gilt das als Anlage beigefügte Tarifverzeichnis in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Soweit das Bürgermeisteramt Personal zur Verfügung stellt, wird dieses voll berechnet. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Personal durch das Bürgermeisteramt besteht nicht.

3. Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand des Tarifverzeichnisses sind, werden die Kosten gesondert berechnet.

4. Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Personal für Einlass, Aufsicht, Technik und Kasse stellt der Mieter auf seine Kosten.

IV. Nutzungsbedingungen

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung – in dem Zustand, in welchem er sich befindet – überlassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vereinbarten Nutzungszweck zu überprüfen. Der Vertragsgegenstand gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt geltend macht. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Die Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung eingetretene Beschädigungen im oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung bzw. zu dem schriftlich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
5. Termine für Vorbereitungen, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein.
6. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
7. Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räumlichkeiten im Gebäude des „Liebenfelsischen Schlösschens“ überlassen werden, insbesondere auch nicht darüber, wie und wenn diese anderen Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Der Veranstalter hat auch keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und der vereinbarten Kosten, wenn gleichzeitig Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten des „Liebenfelsischen Schlösschens“ von Dritten durchgeführt werden.
8. Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen und Lagern der Tische ist Sache des Veranstalters.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten vom Veranstalter für die weitere Benutzung so schnell als möglich herzurichten, so dass sie bei Bedarf am nächsten Tag wieder für die planmäßige Beanspruchung zur Verfügung stehen. Die Selbstreinigung der Räumlichkeiten durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.
10. Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen werden vom Hausmeister oder nach dessen Anweisung bedient.
11. Bei musikalischen Veranstaltungen sind die Fenster geschlossen zu halten. Mit Rücksicht auf die Anwohner und Nachbarn des „Liebenfelsischen Schlösschens“ ist bei allen Veranstaltungen vom Veranstalter darauf zu achten, dass jeder unnötige Lärm vermieden wird und Belästigungen ausgeschlossen sind.
12. Den Beauftragten des Bürgermeisteramtes ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
13. Der Bürgermeister der Gemeinde Gailingen am Hochrhein bzw. die von ihm beauftragten Dienstkräfte – insbesondere der Hausmeister – üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.
14. Die Öffnung des „Schlosskellers“ erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Der Veranstalter hat dafür Sorge

zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume ordnungsgemäß geräumt werden.

15. Während der Veranstaltung führt der Mieter die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals des Bürgermeisteramtes oder dessen Beauftragen ist unbedingt Folge zu leisten.

16. Das Bürgermeisteramt kann verlangen, dass spätestens 2 Wochen vor einer Saalveranstaltung das Programm vorgelegt und der Ablauf vorbesprochen wird.

17. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuericherungen und – soweit erforderlich – den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der gesamten Veranstaltung unverschlossen bleiben.

18. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

19. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des Gemeindezentrums „Liebenfelsisches Schlosschens“ bzw. der öffentlichen Einrichtung „Schlosskeller“ zu befürchten ist.

20. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:

- a) Einholung behördlicher Genehmigungen aller Art;
- b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA;
- c) Die Mehrwertsteuer ist vom Mieter in der jeweils gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programme etc.) zu entrichten;
- d) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.

21. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind die entsprechenden gaststättenrechtlichen Gestattungen bzw. Erlaubnisse vom Veranstalter einzuholen. Der Verkauf von Waren aller Art und die Abgabe unentgeltlicher Proben bedürfen der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt.

22. Die Küchenzeile im Nebenraum ist nicht zur Bekochung für Veranstaltungen im „Schlosskeller“ geeignet. Sie dient lediglich der Zubereitung einfacher Speisen. In allen übrigen Fällen müssen die Speisen fertig zubereitet angeliefert werden.

23. Alle im „Schlosskeller“ gefundenen Gegenstände sind beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt anzugeben.

V. Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Die Überlassung des Vertragsgegenstandes erfolgt unter dem Ausschluss der Haftung der Gemeinde Gailingen am Hochrhein, ihrer Organe und Bediensteten für fahrlässige Vertragsverletzung oder sonstiges fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. Unberührt bleiben die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.

2.

- a) Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher / Nutzer aus Anlass der Benutzung entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen sowie am Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- b) Der Mieter stellt die Vermieterin, ihre Organe und Bediensteten von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen – insbesondere von Veranstaltungsbesuchern – aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch die Vermieterin, ihre Organe oder Bediensteten.
- c) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behinderten oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Vermieterin nicht.

3. Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer entsprechenden Versicherung sowie die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Dabei kann der Betrag der Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden.

4. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde Gailingen am Hochrhein, ihre Organe oder Bediensteten geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Gailingen am Hochrhein, ihre Organe und Bediensteten wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschl. der entstandenen Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Vermieterin im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information beizustehen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen diese Miet- und Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen des Bürgermeisteramtes zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt im Falle von Ziff. 1 zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
3. Erfüllungsort ist Gailingen am Hochrhein. Gerichtsstand ist Singen am Hohentwiel.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten in zulässiger Weise entspricht.
5. Diese Miet- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.1994 beschlossen.
6. Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Gailingen am Hochrhein, 09.12.1994/18.05.1995

Brennenstuhl,
Bürgermeister